

Berlin

Per beA
Kammergericht Berlin
Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin

08.04.2024

113 886

In der Familiensache

Klimas,

wg. elterlicher Sorge

-AZ d. Kammergerichts unbekannt

zeigen wir an, dass wir die Vertretung der Kindesmutter übernommen haben.

Wir begründen ich die form- und fristgerecht durch die Kindes-
mutter mit Schriftsatz vom 27.03.2024 eingelegte

Beschwerde

wie nachstehend.



Es wird beantragt, wie folgt zu entscheiden:

Die Entscheidung des Amtsgerichts Schöneberg wird aufgehoben, das Verfahren nach § 1666 BGB wird eingestellt.

Klarstellend besteht daher weiterhin die gemeinsame Sorge.

Zur

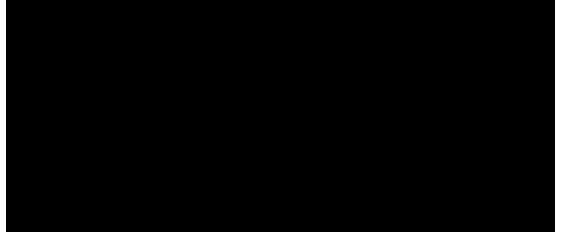
Begründung

trage ich vor wie folgt.

Die Entscheidung ist offensichtlich rechtswidrig und wird daher auf die Beschwerde hin aufzuheben sein.

Die Entscheidung des Amtsgerichts Schöneberg verletzt die Istanbul Konvention, Art. 6 II GG, Art. 8 EMRK. Sie setzt sich mit den Voraussetzungen des § 1666 und höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht auseinander und verletzt den Amtsermittlungsgrundsatz und rechtliches Gehör. Mildere Mittel werden nicht geprüft, §1666a BGB scheint weitgehend unbekannt.

All das ergibt sich bereits aus der Tenorierung „Entziehung der elterlichen (Mit-)Sorge“. Zwar argumentiert das Amtsgericht auch, dass eine Übertragung auf den Vater erfolgt, die kumulative Verbindung mit „und“ ist aber rechtlich unzulässig, weil § 1666 BGB und § 1671 BGB nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis liegen. Dabei ist es seit Jahren anerkannt, dass rechtlich mildere Mittel zu prüfen wären, worunter in der Regel die Voraussetzungen des § 1671



verstanden werden.

Mangels Sachverhaltsprüfung wird zudem beantragt, neben der Aufhebung ggf. auch die

Zurückverweisung

gem. § 69 I S. 3 FamFG und hilfsweise die

Zulassung der Rechtsbeschwerde,

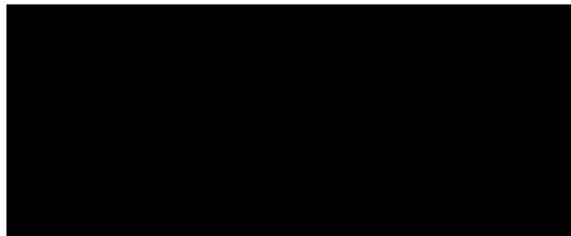
weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zum Umfang der Sorgepflicht – muss bei erheblichen - hier videodokumentierten – Aussagen des Kindes, die auf Missbrauch hindeuten könnten, die Behörden eingeschaltet werden oder muss die Antragsgegnerin aus Angst, die Sorge und damit den Schutz für ihr Kind zu verlieren den Mund halten, insbesondere wenn nicht die andere Bezugsperson betroffen ist von den Vorwürfen.

Aber es liegen auch die Voraussetzungen der Nr. 2 des §70 II S. 1 FamFG vor, weil von einer Vielzahl von Rechtsprechung abgewichen wird, die offenkundig nicht bekannt ist, insbesondere neue und aktuelle Rechtsprechung des BverfG.

I.

Die Beschlussgründe hingegen setzen sich nicht mit der verfassungsgemäßen Rechtslage auseinander.

Insbesondere wird eine konkrete, gegenwärtige und erhebliche Gefahr durch die Mutter für das Kind nicht dargetan:



„a) Nach der Rechtsprechung des Senats ist Voraussetzung für ein Eingreifen des Familiengerichts eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (Senatsbeschlüsse BGHZ 184, 269 = FamRZ 2010, 720 Rn. 19 und vom 15. Dezember 2004 – XII ZB 166/03 – FamRZ 2005, 344, 345 m.w.N). Als gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls hat der Senat die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens angeführt (Senatsbeschlüsse BGHZ 185, 272 = FamRZ 2010, 1060 Rn. 19 und vom 6. Dezember 1989 – IVb ZB 66/88 – FamRZ 1990, 392, 393 mN, jeweils zu § 1671 BGB).“

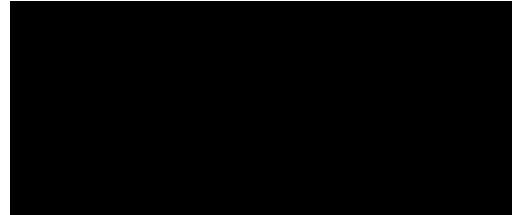
zitiert nach BGH, Beschluss des 12. Zivilsenates vom 26. Oktober 2011 - XII ZB 247/11 - Rn. 25

Diese müsste nachprüfbar, konkret und in den Auswirkungen auf das Kind gelten. Ausführungen zur Erziehungseignung, Bindungen des Kindes, Prinzip der Förderung usw. fehlen. Die gebotene Tatsachengrundlage fehlt:

„Es bestehen überdies Zweifel daran, ob sich das Oberlandesgericht für die Anordnung des vollständigen Sorgerechtsentzugs die verfassungsrechtlich gebotene hinreichend tragfähige Tatsachengrundlage verschafft hat. Zwar hat es sämtliche fachlich Beteiligten einschließlich des bereits erstinstanzlich beauftragten psychologischen Sachverständigen angehört. Allerdings war der ursprüngliche Gutachtenauftrag dem vom Beschwerdeführer gestellten Antrag entsprechend auf Fragen zu § 1671 Abs. 1 BGB gerichtet ...“

zitiert nach BVerfG, 1 BvR 1037/23 vom 17.11.2023 - Rn. 53

„Das Gericht hat – auch nach eigener Einschätzung – nicht auf gesicherter Ermittlungsgrundlage entschieden; es beabsichtigt,



das aus seiner Sicht notwendige Sachverständigengutachten, das sowohl psychiatrischen wie familienpsychologischen Sachverstand erfordere, erst in einem Hauptsacheverfahren einzuholen. Wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs durfte der die Wegnahme des Kindes vorbereitende Sorgerechtsentzug auf diesen vorläufigen Ermittlungsstand nur dann gestützt werden, wenn die Gefahr einer schweren und zeitlich nahen Kindeswohlgefähr bestand, die ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ausschloss."

zitiert BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 07. April 2014 - 1 BvR 3121/13 - Rn. 26

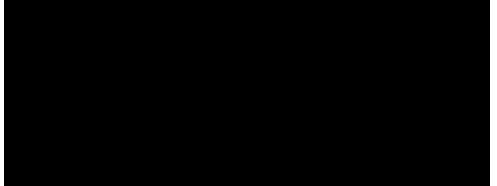
Die Ausführungen im Beschluss sind viel zu kurz:

"Das Oberlandesgericht zieht daraus jedoch ebenso wenig wie das Amtsgericht die verfassungsrechtlich gebotene Konsequenz einer besonders sorgfältigen Darlegung der Erfordernisse des Kindeswohls einerseits und der Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahmen andererseits."

zitiert nach BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28. Februar 2012 - 1 BvR 3116/11 - Rn. 19

"Die Ausführungen des Amtsgerichts zur Begründung einer Kindeswohlgefährdung durch den Beschwerdeführer sind gemessen an der enormen Tragweite der Entscheidung für Kind und Vater - auch im Vergleich zu sonstigen, regelmäßig besonders ausführlichen, familiengerichtlichen Entscheidungen zu ähnlichen Sachverhalten - knapp gehalten. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts sind mit 16 Zeilen sehr dürftig ausgefallen."

zitiert nach BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 - Rn. 25



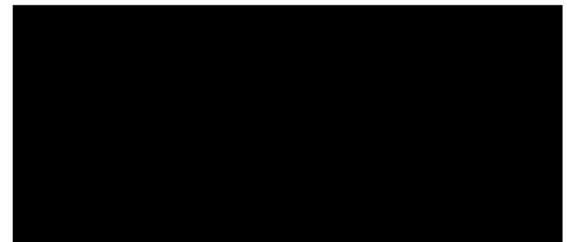
"Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB sind für jeden Elternteil gesondert und es ist zudem auch eine Entscheidung nach (§ 1696 Abs. 1 BGB) § 1671 BGB als milderes Mittel zu prüfen."

zitiert nach OLG Hamm vom 13.02.2017, 3 UF 2/17, Rn. 48

Auch im eA Verfahren muss aufgeklärt werden:

"Im Eilverfahren bemessen sich die Möglichkeiten des Gerichts, das Sorgerecht ohne abschließende Ermittlung des Sachverhalts zu entziehen, einerseits nach dem Recht des Kindes (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), durch die staatliche Gemeinschaft vor nachhaltigen Gefahren geschützt zu werden, und andererseits insbesondere nach dem Recht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), von einem unberechtigten Sorgerechtsentzug verschont zu bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. April 2014 – 1 BvR 3121/13 -, juris, Rn. 22). Weil bereits der vorläufige Entzug der gesamten Personensorge einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Eltern darstellt, sind grundsätzlich auch bei einer Sorgerechtsentziehung im Eilverfahren hohe Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung zu stellen. Soll das Sorgerecht vorläufig entzogen werden, sind die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung umso höher, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden des Kindes wiegt, in je größerer zeitlicher Ferne der zu erwartende Schadenseintritt liegt und je weniger wahrscheinlich dieser ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. April 2014 – 1 BvR 3121/13 -, juris, Rn. 23)."

zitiert nach BVerfG 1 BvR 1202/17



Trotzdem müssen gesicherte Grundlagen für die Entscheidung vorliegen:

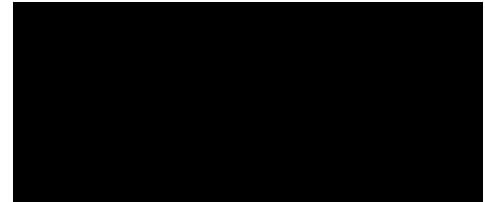
"Das Gericht hat – auch nach eigener Einschätzung – nicht auf gesicherter Ermittlungsgrundlage entschieden; es beabsichtigt, das aus seiner Sicht notwendige Sachverständigengutachten, das sowohl psychiatrischen wie familienpsychologischen Sachverstand erfordere, erst in einem Hauptsacheverfahren einzuholen. Wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs durfte der die Wegnahme des Kindes vorbereitende Sorgerechtsentzug auf diesen vorläufigen Ermittlungsstand nur dann gestützt werden, wenn die Gefahr einer schweren und zeitlich nahen Kindeswohlgefähr bestand, die ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ausschloss."

zitiert BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 07. April 2014 - 1 BvR 3121/13 - Rn. 26

"Die Erforderlichkeit beinhaltet dabei das Gebot, aus den zur Erreichung des Zwecks gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste, die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen. Der Staat muss daher vorrangig versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (Senatsbeschluss vom 6. Juli 2016 - XII ZB 47/15 - FamRZ 2016, 1752 Rn. 22 m.w.N).

Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist gegeben, wenn der Eingriff unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zumutbar ist. Hierbei ist insbesondere auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs und seiner Folgen, dem Gewicht des dem Kind drohenden Schadens und dem Grad der Gefahr zu berücksichtigen

Die - auch teilweise - Entziehung der elterlichen Sorge als



besonders schwerer Eingriff kann daher nur bei einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes mit einer höheren - einer ebenfalls im Einzelfall durch Abwägung aller Umstände zu bestimmenden ziemlichen - Sicherheit eines Schadenseintritts verhältnismäßig sein. Die Anordnung weniger einschneidender Maßnahmen kann dagegen bereits bei geringerer Wahrscheinlichkeit verhältnismäßig sein."

zitiert nach BGH XII ZB 149/16 vom 23.11.2016 - Rn. 27

Ob sich die Gesamtsituation für das Kind nun verbessert, bleibt offen:

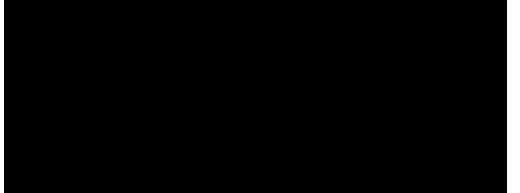
„Ist Ziel der gerichtlichen Maßnahme die Fremdunterbringung des Kindes, stellt sich ein entsprechender Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts dann nicht als geeignete Maßnahme dar, wenn sich die Gesamtsituation des Kindes durch die Trennung nicht verbessert.“

zitiert nach BGH FamRZ 2012, 99 Rn. 29

Dabei ist bereits der angeblich abgesagte und eingeschränkte Umgang eine „Bestrafung“ der Mutter und wenig am Wohl des Kindes orientiert ein Eingriff in die Bindung und damit Art. 6 II GG; eine Auseinandersetzung hiermit im Sorgerechtsbereich findet nicht statt.

Alle Ziele, die das Gericht anspricht, hätte man über die Ersetzung der Zustimmung zu einem Kita-Platz erreichen können (und müssen).

II.



Weiter fällt auf, dass das Amtsgericht vor allem darauf abstellt, dass Frau Büttner ausgesagt habe, dass die Mutter im Beisein von ihr gesagt habe, das Kind wolle nicht zum Vater und sie verstehe nicht, weshalb das Kind zum Vater müsse.

Die Aussage von Frau Büttner ist falsch, was beweisbar ist

Beweis: eidesstattliche Versicherung der Mutter, Anlage 1

Weitere Beweismittel und Beweispersonen liegen vor und werden im Anhörungstermin vorgelegt.

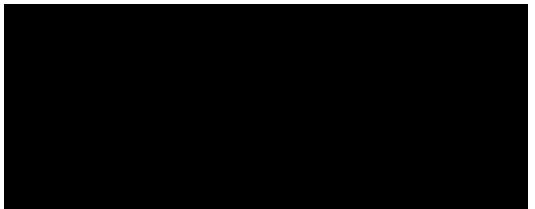
III.

Ob ein tiefgreifendes Zerwürfnis besteht oder ein solches nur im Rahmen des prozesstaktischen Verhaltens geriert wird, bleibt offen.

Tatsachenfeststellungen hierzu fehlen.

Die Begründung, dass aufgrund des faktisch bestehenden Lebensmittelpunktes eine Entscheidung in der Sorge zu begründen wäre, ist rechtlich unvertretbar und orientiert sich nicht am Wohl des Kindes. Die gemeinsame Sorge wird in Deutschland von Millionen Eltern zum Wohl der Kinder ausgeübt, selbst ohne dass es eine Entscheidung oder eine Begründung anhand des Aufenthaltes benötigt.

Darüber hinaus kann eine Sorgerechtsentscheidung niemals getroffen werden aus Billigkeitsgründen, weil dies der einfachere Weg wäre.



Das Gericht hätte sich vielmehr für jeden Aspekt der entzogenen Sorge auf Seite der Mutter und des Vaters mit den Voraussetzungen des § 1666 auseinandersetzen müssen, was aber mangels Rechts- und Tatsachenkenntnis nicht möglich war.

Zu Umgangsbestimmungsrecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, medizinischer Sorge, Antragsstellung nach dem SGB VIII, Finanzieller Sorge, Religionsrecht, Behördenangelegenheiten, Vertretung im strafrechtlichen Verfahren (Aussageverweigerung) bei nach wie vor bestehenden Missbrauchsverdacht müsste jeweils einzeln begründet werden, ob hier eine Gefahr besteht und wer wofür besser geeignet wäre.

Mithin nimmt das Amtsgericht auch nur an, dass ein Kita-Besuch zum Wohl des Kindes zeitnah beginnen muss. Warum dieses Eilbedürfnis – hierzu später mehr – nun heute gegeben sein muss, nicht aber mit Entscheidung in der Hauptsache, bleibt offen. Dabei ist es nicht Aufgabe des Unterzeichners, sich Argumente für das Gericht aus der Akte zu erfinden.

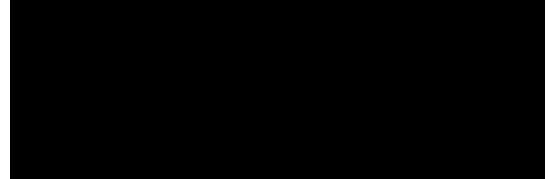
IV.

Das Gericht führt aus, die Eltern hätten sich nicht verständigen können und der Vater sei besser zur Entscheidung geeignet. Diese fachlich von einem Psychologen zu treffende Einschätzung wird durch das Gericht unsubstantiiert behauptet.

Dass die Mutter weiter Vorbehalte gegen den Kita-Besuch hat, ist durch den Akteninhalt widerlegt. Anders als der Vater hat die Mutter einem Kitaplatz gemeinsam mit dem Vater zugestimmt.

Dies verdeutlicht, dass das Amtsgericht seiner Amtsermittlungs-pflicht, die auch im einstweiligen

Verfügungsverfahren auszuführen ist, nicht nachgekommen ist. Die Mutter hat verschiedene



Kindertagesstätten besucht und hier Vorschläge an den Vater unterbreitet, die davon der Vater allesamt abgelehnt hat.

V.

Die Begründung des Amtsgerichtes machte dabei die Fehler, die das Bundesverfassungsgericht erst unlängst in seiner Entscheidung 1 BVR 1037/23 getätigt hat, dort allerdings hatte der Sachverständige die Voraussetzungen für §1671 BGB und §1666 BGB verwechselt. Das vorliegende Verfahren krankte insoweit an dem Mangel, dass von Seiten des Gerichtes die Grenzen und die unterschiedlichen Argumentationsstränge unbekannt scheinen.

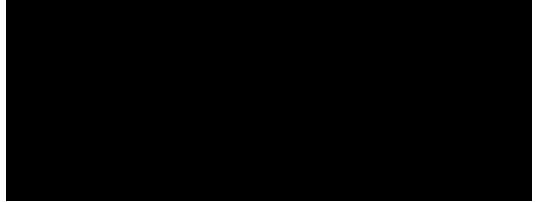
Darüber hinaus meint das Gericht, dass das Verhalten der Mutter auffällig wäre, verkennt aber auch hierbei, dass es langjährige Rechtsprechung nunmehr auch des Bundesgerichtshofs ist, dass sich Gerichte eine Fachkunde nicht anmaßen sollen (so zuletzt vom 12.03.2024, Aktenzeichen VI ZR 283/21).

Ein Gericht muss entweder die entsprechende Sachkunde haben, was bei medizinischen Diagnosen oder Behauptungen nicht der Fall ist und vorliegend auch durch die Gutachtenseinholung in der Hauptsache widerlegt ist. Oder es muss ermitteln (so auch EGMR-Applikation no. 48698/21, Sioud versus Germany). Dass dies insbesondere bei Missbrauchsverdacht notwendig ist, muss mitnichten gesondert hervorgehoben werden.

Weiter ist es bereits befremdlich, dass das Gericht meint, es würde ausreichen festzustellen, dass man keine Anhaltspunkte habe, dass die Darstellung des Vaters unzutreffend sein soll.

Zum einen gäbe es hierbei die Möglichkeit, im Rahmen der Amtsermittlung auch telefonisch, sich von der Richtigkeit zu überzeugen. Zum anderen wird hier offenkundig mit zweierlei Maß gemessen.

Weiter gäbe es hier auch die Möglichkeit, zum Beispiel über Aussageanalytische oder vergleichbare Maßnahmen wie den Polygrafen



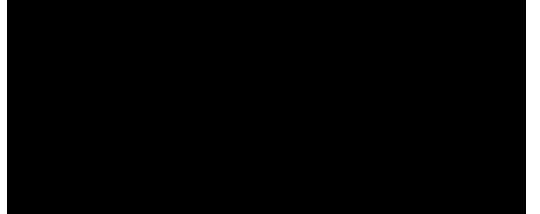
die Richtigkeit diverser Behauptungen darzustellen.

Dass insbesondere in Familienverfahren, ohne ich hier konkrete Vorwürfe gegen irgendeinen der Verfahrensbeteiligten treffen zu wollen, gelogen wird, dass sich die Balken biegen, sollte gerichts- bekannt sein.

Dann allerdings nach diesseitiger Auffassung „nach bloßer Sympathie“ zu entscheiden und Aspekte wie Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit nicht einmal laienhaft in Erwägung zu ziehen, entspricht jedenfalls nicht dem Kindeswohl.

Lägen Hinweise auf eine Manipulation des Kindes vor, womit sich das Gericht aber trotz der deutlichen Aussagen des Kindes nicht auseinandersetzt, dann wäre gem. Applikation no. 48698/21 Sioud gegen Germany ein gesondertes Gutachten bzw. zwei solche einzuholen:

„15. Furthermore, both the Family Court and the Court of Appeal had expressed concerns that the child's mother might have influenced and encouraged L.'s refusal of contact. Notwithstanding its concern, the Court of Appeal did not, in its decision, sufficiently discard those concerns and did not deal in detail with the fact that all of the further observations before it, not only by the Youth Office and the guardian ad litem but also by the custodian for implementing contact, had recommended ordering a psychologist's expert opinion. Moreover, nothing in the Court of Appeal's decision corroborates the Government's allegation that the Court of Appeal had refrained from hearing the child again and from ordering an expert opinion in order to spare L. additional psychological stress (a contrario Sahin, cited above, § 74). In these circumstances, and taking into account the importance of the subject matter - namely the relationship between a father and his child - the Court is not convinced that the Court of Appeal has taken its decision on the

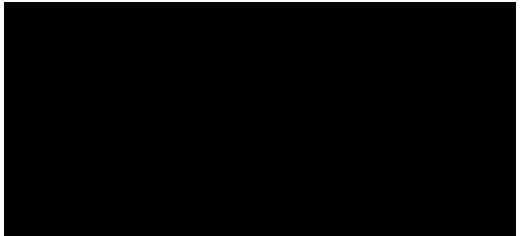


basis of sufficiently established facts in relying on the written minutes of the child's hearing without having at its disposal either a psychologist's expert evidence or a personal oral impression of L. in order to evaluate the child's statements and the possibilities at hand to re-establish contact (see Elsholz, cited above, §§ 52-53; and contrast, Sommerfeld, cited above, § 74).

16. *The Court has constantly emphasised that the national authorities are better placed to evaluate the evidence adduced before them (see, among many other authorities Winterwerp v. the Netherlands, 24 October 1979, § 40, Series A no. 33), and it is thus not for the international judge to find on whether the suspension of the applicant's contacts with his child was actually justified.*

17. *However, in a situation in which the Family Court had expressed concerns about the mother's influence on the child and ordered contact with the applicant in spite of the child's refusal to see her father, the Court of Appeal's failure either to hear the child again before suspending the applicant's contacts or to order an expert opinion, which the specialist parties had recommended, reveals, in the Court's opinion, that the Court of Appeal's procedural approach did not provide it with a sufficient factual basis for its decision-making. It follows that the procedural requirements implicit in Article 8 of the Convention were not complied with."*

Zurückzuweisen ist die Hobbydiagnose einer „emotionalen Ausnahmesituation“, „unüberlegten Handlungen“, „Defizite der Impulskontrolle“. Wenn wir von unüberlegten Handlungen sprechen, dann muss damit offenbar die Ausgangsentscheidung gemeint sein, deren Argumentationsstrang recht Dürr ist für einen Verfassungsein-



griff (siehe oben I.).

Dass eine Mutter in solchen Verfahren bei solchen Vorwürfen belastet ist, ist in Familienverfahren durchaus normal und eigentlich zu erwarten. Befremdlich wäre es, wenn nur ein Elternteil durch die Verfahren bei solchen Vorwürfen belastet wäre.

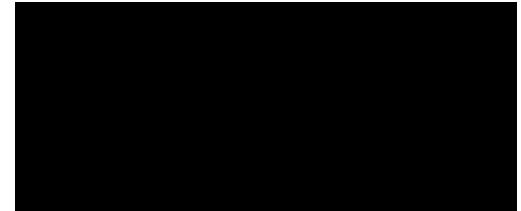
Natürlich wirkt sich diese Belastung immer auch auf das Kind aus, womit sich das Gericht hätte auseinandersetzen müssen.

Dass das Gericht meint, dass der erhobene Vorwurf merkwürdig anmutet, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Zwar ist durchaus bekannt, dass Missbrauchswürfe aus taktischen Erwägungen getroffen werden, bekanntermaßen ist aber, so zumindest die Fachmeinung von Salzgeber in familienpsychologische Gutachten, (noch) siebte Auflage, Rn. 859 jedenfalls bei dem Erheben von Missbrauchsvorwürfen nicht von Bindungsintoleranz, beziehungsweise, wie er es nennt, Kooperationsfähigkeit, auszugehen.

Hiermit setzt sich das Gericht nicht auseinander, Fachliteratur scheint unbekannt ebenso wie die Tatsache, dass Missbrauch leider Gottes (oder Gottseidank, weil somit erhebliche Gewalt ausgeschlossen ist) in der Regel ein beweisloses Verbrechen ist, das in der Regel niemals bewiesen werden kann – oder oft auch nicht widerlegt werden kann. Intaktes Hymen, Analfisteln, all das sind keine zwingenden Beweismittel und vorliegend auch nicht behauptet. Alternative Erklärungen für die Probleme am Anus des Kindes sind aber auch nicht ermittelt.

Die bloße Überprüfung von Anhaltspunkten entspricht daher der sachgerechten Ausübung der elterlichen Sorge, die insoweit eher als Sorgepflicht als als Sorgerecht zu verstehen ist, und müsste eigentlich von allen Beteiligten geteilt sein. Etwas anderes würde dann nur gelten, wenn die Mutter den Vater (!) öffentlich, als Missbrauchstäter diskreditiert hätte, nicht aber soweit sie die gesetzli-



chen Wege einleitet.

Dies gilt im Übrigen diesbezüglich umso mehr, als dass sich die Vorwürfe gerade nicht gegen den Vater richten, was eigentlich bei strategischem Verhalten zu erwarten wäre.

Denn das bloße Sich-Zurückziehen einer Großmutter sollte bis zur Klärung der Vorwürfe unproblematisch sein, es sei denn, die tatsächliche Ausübung der elterlichen Sorge wird gerade nicht vom Vater gewährleistet, sondern von Dritten.

VI.

Damit einher geht eben auch, dass nach wie vor ungeklärt ist, wo nunmehr der Lebensmittelpunkt des Kindes ist.

Aus Sicht der Mutter steht dem Vater gar keine eigene Wohnung zur Verfügung, die kindgerecht eingerichtet ist, weil zwei der Wohnungen des Vaters vermietet und die dritte angeboten ist.

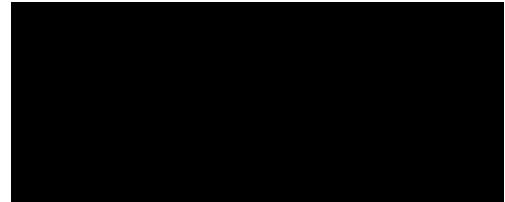
Eine fachliche Klärung dieser denklogischen Frage, die damit zusammenhängt, wer überhaupt in der Lage ist, die Grundbedürfnisse des Kindes zu erfüllen, findet nicht statt.

Folgerichtig setzt sich das Gericht daher nicht auch in die Lage, die Frage zu klären, ob eine konkrete, gegenwärtige und erhebliche Gefahr von wem ausgeht.

Aussagen werden weder in Richtung der Mutter oder in Richtung des Vaters getroffen.

VII.

Die Bezugnahme auf ein Gutachten ist nach meinem Dafürhalten hier im einstweiligen Verfügungsverfahren unzulässig, insbesondere soweit sich aus den Ausführungen des Gerichtes nicht ergibt, dass sich dieses mit dem Sachverhalt des Gutachtens, der in weiten Teilen unrichtig ist, und damit die Voraussetzungen, die der Bundesgerichtshof in XII ZB 68/09 0 9 Rand Nummer 42 geklärt hat,



abschließend unverwertbar sein wird, wie sich aus den nachführenden Ausführungen und Bezugnahmen herausstellt.

Falsch sind die Aussagen der Mutter im Gutachten wie folgt:

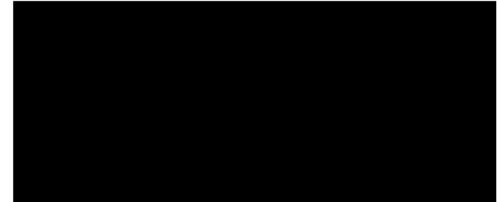
„Seite 12: Ich habe mich nicht mit der Plattenfirma verworfen, sondern wurde schwanger und habe mich für einen anderen Lebensstil entschieden. Abgesehen davon stehe ich mit diesem Produzenten bis heute in Kontakt und habe im Laufe der Jahre auch dort für andere Musiker gearbeitet. Sogar mit meiner Tochter gibt es dort seit langem eine Zusammenarbeit, weil sie ebenfalls singt u zudem komponiert u Texte schreibt.“

Seite 13: Es wurde nie gesagt, dass ich mich nicht einordnen kann.

Seite 13: Ich war stets der Überzeugung, dass ein Kind von mir vor dem dritten Lebensjahr nicht fremd betreut wird u daran wurde nie etwas geändert. Als [REDACTED] im Sommer 2023 nach dem Kita Buch gesagt hat, das er eine Kita großartig findet, habe ich angefangen mir mit ihm Kitas anzuschauen, damit er mir drei Jahren einen Platz bekommt u so war es dann auch. Im Oktober 2023 habe ich mich für die [REDACTED] Kita entschieden u [REDACTED] gebeten zuzustimmen, damit sie Eingewöhnung am 01.11.2023 eignen kann. Mein Sohn wurde am 20.11.2023, drei Jahre alt.

Ich sagte nicht, dass ich die Kita [REDACTED] ablehne, weil [REDACTED] dort eine private Verbindung zum Chef hat, sondern dass [REDACTED] dort einen Platz angeboten bekommen hat, weil er eine private Verbindung zum Chef hat.

Seite 14: Ich habe [REDACTED] geschrieben, dass ich gern mit ihm darüber sprechen würde welche Förderung für [REDACTED] die beste ist, da mir auffällt, das andere Kinder in seinem Alter sich anders verhalten u [REDACTED] Interessengebiete u vor allem soziales betragen zeigt, die



für mein Empfinden eine intensivere Betreuung brauchen, damit er sich dementsprechend entwickeln kann.

Ich sagte nicht, dass ich „aktuell“ nicht so weit gehen wolle die Intelligenz testen zu wollen. Ich sagte, dass es keinen Anlass für solche Tests gibt, es sei denn es kommt eine Situation wie bei meiner Tochter, in dieser Tests dieser Art notwendig sind, um an einem bestimmten Programm teilnehmen zu können.

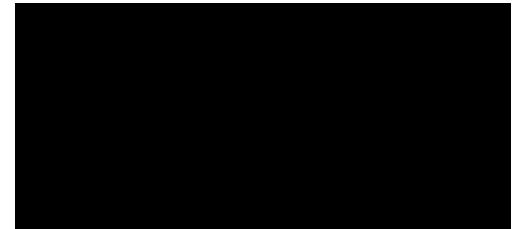
Ablehnend gegenüber einer Kita war ich konstant aufgrund des Prinzips, das ich es vor dem dritten Lebensjahr keine Fremdbetreuung möchte, u habe meine Meinung u Ansicht darüber nie verändert.

Seite 17: Muders: „An ihrem neuen Partner habe sie „alles“ toll gefunden, er sei ihr „absoluter Traummann“ gewesen. Besonders angezogen habe sie, dass er immer gelächelt habe und dass er genau der Ruhpol gewesen sei, den sie selbst gebraucht habe. Sie selbst sei ein „bisschen“ quirlig, temperamentvoll und rede viel. Auch sei sie schnell mal aufgeregt, wenn ihr etwas nicht passe. Auch weine sie schnell, wenn jemand gemein zu ihr sei.

dahingehend sei sie doch ein Mädchen. Herr Klimas habe „total die Ruhe reingebracht“ und ihr Stabilität gegeben. „

Realität: [REDACTED] war mein Traummann. Er hatte all das, was ich mir bei einem Mann gewünscht habe, um eine Familie zu gründen. Er wirkte stabil, loyal, fürsorglich u stark.

Seite 18: Ich sagte nicht, dass [REDACTED] „schuld“ sei, sondern dass er für die Situation des Gewaltschutzantrages verantwortlich sei, weil er drohte [REDACTED] nicht mehr nach Hause zu bringen, solange [REDACTED] in der Wohnung ist u [REDACTED] weigerte sich zu gehen. Ich sagte nicht, dass wir [REDACTED] bei einer prominenten Person gewohnt haben. U wir sind auch nicht „untergekommen“ sondern haben dafür bezahlt. Es wurde genau eine Wohnung in der Zeit ge-



kauf oder wieder verkauft u nicht mehrere.

Seite 19: Ich hatte Angst beschuldigt zu werden den Vater schlecht zu machen, deswegen fragte ich, ob es in Ordnung ist zu sagen, dass er geweint hat wie ein kleines Kind wenn es um seine Mutter ging. Ich sagte nicht, dass [REDACTED] derjenige in der Beziehung war der „geheult“ hat, sondern derjenige war, der wiederholt massive emotionale Entgleisungen hatte wenn es um seine Mutter oder den Vater ging. Ich wurde nicht wenige Monate nach der letzten künstlichen Befruchtung schwanger sondern direkt im Anschluss.

Seite 20: Ich habe im Sommer 2019 ein Baby verloren, weswegen ich diesmal niemanden etwas sagen wollte, bevor sicher ist, dass alles ok ist.

Seite 21: Es waren 40 Minuten u nicht 20 u [REDACTED] hat geschrien u [REDACTED] hat, wie ein Psycho erzählt das alles gut ist weil Papa doch da ist.

Seite 22: [REDACTED] u ich wohnen seit Juli 2022 in unser Wohnung u nicht seit April 2022.

Seite 23: Ich sagte nicht, dass ich oft in Behandlungen gewesen wäre. Ich sagte, dass ich kurz vor [REDACTED] Geburt einen Therapeuten aufgesucht habe, um mich nach Auseinandersetzungen mit dem Vater zu stabilisieren.

Seite 24: Im Laufe des Gesprächs fiel auf, dass [REDACTED] fortwährend ebenfalls anwesend war. Dabei irritierte Frau Klimas insbesondere durch ein unvorhergesehenes lautes Schreien

nach ihrem Sohn.“

Während dieses gesamtes Gespräches mit Herrn Muders, war mein Sohn bei [REDACTED] u seiner Mutter u ich war mit Muders allein in unserer Wohnung.

Beim nächsten Termin war [REDACTED] dabei weil eine Beobachtung zwischen [REDACTED] u mir stattfinden sollte. Es wurde verabredet, dass wir gemeinsam Mittagessen, ich [REDACTED] dann hinlege u während seines Mittagsschlafes die Testbögen von Muders ausfülle.

An diesem Tag wurde in [REDACTED] Gegenwart ausschließlich über [REDACTED] gesprochen

Seite 25: Ich war im September 2021 in Ansprache mit Jugendamt mit [REDACTED] auf Fuerteventura, nachdem [REDACTED] den Kontakt abgebrochen hat u gesagt hat ich soll zusehen, wie ich klarkomme.

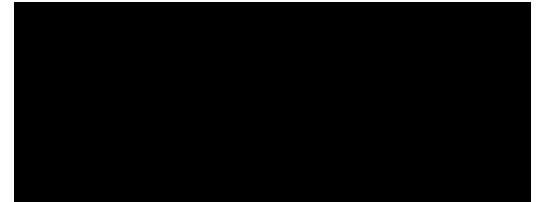
Im Mai 2022 für vier Tage in Brandenburg Im April 2023 für 4 Tage im Harz.

Seite 27: Ich sagte sehr deutlich, dass eine Zusammenkunft als paar für mich ausgeschlossen sei. Es ging lediglich um „Freundschaft“

Seite 28: Es war mit Muders abgesprochen, dass ich ihm Fotos der Haut u die Atteste schicke. Es war der 6./7. Juli u nicht nachts, sondern um 23 Uhr, als ich Zeit dafür gefunden habe u ich äußerte mich nicht nochmals. Es gab eine Nachricht von 6./7.7. Ich sagte, dass ich auf dem Fragebogen versäumt habe zu ergänzen, dass meine Mutter [REDACTED] u meine Antworten ohne diese Info möglicherweise kontrovers erschienen könnten.

Dabei ging es um eine ganz bestimmte Frage, an die ich mich jetzt aber nicht mehr erinnern kann.

Herr Muders rief mich an, weil ich fragte, ob wir dazu kurz sprechen



können. Alles, was ich ihm dann am tel. gesagt habe, erfolgte auf seine Nachfrage. Ich habe ihn nicht angerufen um ihn voll zu Quatschen.

Über all das gibt es einen WhatsApp Chat.

Seite 29: Am 12.09. habe ich Muders gefragt, wie es weiter geht. Am 14.09. schrieb ich, dass ich um Rückmeldung dazu bitte."

Zu Recht hat Heilmann bereits 2015 auf folgendes hingewiesen:

„Richter dürfen sich Gutachten nicht ungeprüft zu eigen machen“, sagt Stefan Heilmann, Familienrichter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main. „Der Gesetzgeber setzt großes Vertrauen in ihre Urteilskraft, wenn es um die Qualität von Expertisen geht.“

zitiert nach Heilmann in Amann und Neukirch, "Fragwürdige Instrumente" in Der Spiegel, 2/2015

Dies gilt insbesondere, wenn kein Fachpsychologe bestellt wurde:

Rechtspsychologen Rechtspsychologensuche Für Rechtspsychologen

Finden Sie den passenden Berater / die passende Beraterin in Ihrer Nähe

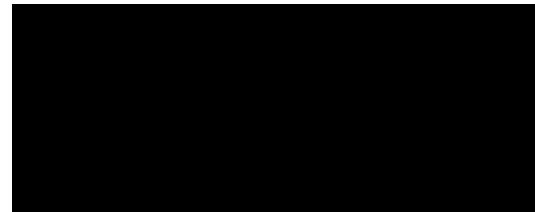
DE Name: Muders Umkreis Namenssuche PLZ Zahlensuche

Beratung in Fremdsprache: --

Keine Einträge gefunden zu Ihrer Anfrage.

Herr Muders ist kein Rechtspsychologe.

Er hat daher nicht die notwendige Qualifikation (Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, dort S. 19).



Diese Mindestanforderungen sind, so das OLG Schleswig zurecht, Ausformulierung desjenigen, was §163 FamFG fordert (**OLG Schleswig, Beschluss vom 07.05.2020 - 13 UF 4/20, Rn. 162**).

Davon abgesehen ist das Gutachten auch inhaltlich unverwertbar (siehe oben) und nicht ausreichend wissenschaftlich und transparent (vgl. OLG Schleswig aaO, Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 7. Auflage 2020, Rn. 1314 usw.)

In aller gebotenen Kürze soll hierzu kurz ausgeführt werden:

Die Weiterbildungspflicht scheint nicht erfüllt¹. Die konkrete Qualifikation ist unklar². Die Prüfung der Qualifikation durch das Gericht ist unklar³. Eine Übersetzung der rechtlichen in eine konkrete psychologische Fragestellung mit entsprechender Begründung⁴ erfolgt nicht. Ausdrückliche Hypothesenbildung erfolgt nicht⁵. Psychologische Fragestellungen sind dabei nicht ident mit Hypothesen, die Erläuterungen auf S. 4 d. GA insoweit falsch.

Ohnehin ist die Beweisfrage eine an §1666 BGB orientierte, so dass (vgl. BverfG 1 BvR 1037/23) eine Verwertung für Fragen nach §1671 BGB unmöglich ist.

Die vorab Planung des Vorgehens wurde ausweislich des Gutachtens den Eltern nicht mitgeteilt⁶. Der formelle Rahmen der Begutachtung⁷ scheint eingehalten.

Nach Salzgeber muss die Aktenanalyse nach Formulierung psychologischer Kriterien erfolgen⁸. Dem wird dieses Gutachten nicht gerecht. Eine systematische Auswertung der Akte ist nicht erkennbar⁹.

¹ DGPS-Fortbildung <https://www.dgps.de/psychologie-studieren/aus-und-weiterbildung/weiterbildung-rechtspsychologie/>

² Mindestanforderungen S. 19

³ Salzgeber aaO

⁴ Salzgeber, Rn. 1436

⁵ Dettenborn und Walter in Familienrechtspychologie, 4. Auflage, S. 473

⁶ OLG Schleswig aaO

⁷ Mindestanforderungen, S.13

⁸ Salzgeber Rn. 1344

⁹ Leitner, Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten, FamRZ 2000, S. 57; Westhoff und Kluck, S. 36

Befragungen Dritter haben durch das Gericht gebilligt zu werden¹⁰.

Anknüpfungstatsachen sind falsch (BGH XII ZB 68/09 Rn. 42).

Die Wiedergabe der Exploration ist unsystematisch¹¹. Indirekte Rede wechselt mit direkter Rede und vermengt damit Bewertung und Exploration¹².

Die Interaktion scheint nicht videographiert und nicht mehrfach ausgeführt¹³.

Die Befragung Dritter scheint ohne Autorisierung durch das Gericht erfolgt¹⁴.

Aktuell wird die Frage diskutiert, ob bei einer Übernahme von Inhalten von Gesprächen eine eigenständige Einwilligung sowohl der Beteiligten als auch der Befragten zur Akte gereicht werden soll. Die DSGVO schreibt insoweit bei Art. 9 DSGVO grundsätzlich ein Erhebungsverbot vor¹⁵.

Grundsätzlich muss das Gutachten jedes Ergebnis aus zwei Quellen aus dem Gutachten heraus belegen (erste Begründung) und dann hierzu auch wissenschaftliche Erkenntnisse als Begründung (Fußnote, Literaturquelle o.ä., zweite Begründung) benennen. Dem wird das Gutachten nicht gerecht. Das wäre aber dem Wesenskern der Nachvollziehbarkeit geschuldet. Erstere Begründung bedingt in einem idealen Gutachten die Benennung von konkreten Aussagen, Akteninhalten oder Befunden mit der prüfbaren Seitenangabe der Akte oder des Gutachtens, letzteres eben die Benennung der wissenschaftlichen Meinungen zum Thema. Nur so kann das Gericht objektiv-wissenschaftliche Schlüsse von willkürlichen Profameinungen separieren¹⁶.

¹⁰ Salzgeber, Rn. 221

¹¹ Salzgeber, Rn. 1358; Glinka, Das narrative Interview

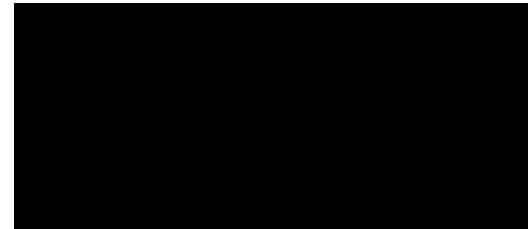
¹² Mindestanforderungen, S. 14

¹³ Jacobs, Interaktionsbeobachtung von Eltern und Kind, 3. Auflage, S. 107

¹⁴ Salzgeber, Rn. 221

¹⁵ Weber: Auswirkungen der DS-GVO für Berufsbetreuer und Sachverständige in Kinderschaftssachen, NZFam 2018, 865; Wirwohl: Alles neu macht die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), DS 2018, 236; Deutschmann: Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche gemäß Art. 15 DS-GVO gegenüber Zivilgerichten, ZD 2021, 414

¹⁶ Mindestanforderungen, S. 14 und S. 15



Schlüsse des Herrn Muders sind aber teils ohne Begründung erfolgt (S. 71 d. GA), teils willkürlich („Mutter realitätsverzerrt, denn andere anderes sagen“, S. 74 d. GA), wobei Aufgabe der Sachverhaltsklärung und was Realität ist dem Gericht vorbehalten bleiben muss (vgl. OLG München, Familiensenate Augsburg 30 UF 232/15). Deutlich wird dies z.B. aus dieser Aussage „Beispielhaft dafür ist auf die immer wieder höchst defizitär verlaufenden Übergabesituationen des Kindes oder auch deren Habitus im Umgang mit den involvierten Fachkräften zu verweisen.“, S. 76 d. GA. Die Interpretation ist nicht nachprüfbar, nicht belegt, nicht von ihm bestätigt und nur in seiner „ich glaube einer Person“ Mentalität begründet, jedenfalls aber nicht den Mindestanforderungen entsprechend.

Feststellungen auf „Persönlichkeitsakzentuierungen“ sind dem bloßen Psychologen genommen, da diese dem Approbationsvorbehalt unterfallen (S. 76 d. GA), wobei er bewusst auch nicht erwähnt (oder nicht weiß), dass die Akzentuierung sich von der Störung dadurch unterscheidet, dass niemand hierunter leidet und ohnehin 48% der Menschen solche „dissiculities“ haben, wie Tyrer 2014 bereits belegt hat. Eine Zusatzbegutachtung hingegen hat er nicht erstellt.

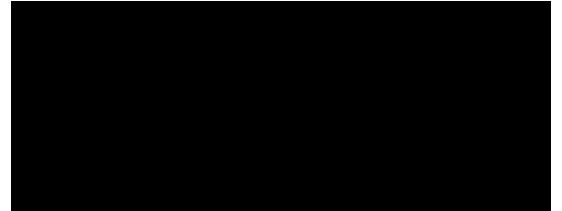
Solche strukturellen Fehler sind auch nicht in der Anhörung nachbesserbar¹⁷.

Das Gutachten ist schlicht unverwertbar. Zur Überholung der Tatsachen durch die aktuelle Entwicklung ist daher hier nicht gesondert vorzutragen.

Da das Gericht entsprechende Fachkunde nicht hat und das Gutachten und den Gutachter nicht geprüft hat, hätte zumindest in der Hauptsache weiterverhandelt werden müssen, bevor man das Gutachten auch partiell heranzieht.

VIII.

¹⁷ Mindestanforderungen, S. 11



Zudem ergibt sich gerade nicht, warum nunmehr gerade heute ein unabdingtes sofortiges Tätigwerden notwendig ist, wenn aus den Ausführungen des Amtsgerichts bereits ersichtlich ist, dass dieses davon ausgeht, dass die Hauptsache gegebenenfalls zeitnah entscheidungsreif sein könnte, wenn Beweisaufnahmen nicht beabsichtigt und das Gutachten nicht infrage gestellt ist durch das Gericht.

Unter dieser Maßgabe ist die Entscheidung des Amtsgerichts falsch.

Sie widerspricht dabei im Wesentlichen auch gesetzlichen Wertungen, zum Beispiel der StPO, die bei strafrechtlichen Vorwürfen zumindest betreffend einen Ergänzungspfleger über die Frage, ob ein Aussageverweigerungsrecht des Kindes bestehen könnte, zu stellen wäre und hier die Verantwortung an gesetzlich ausgeschlossene abgibt. Dies ist unter keinem rechtlichen Aspekt haltbar.

Ich bitte um richtigen Hinweis, falls weiterer Sachvortrag notwendig sein sollte.

Qualifiziert elektronisch signiert



Rechtsanwalt